

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON LISI AUTOMOTIVE DEUTSCHLAND - JUNI 2018

**PRÄAMBEL.** Der KÄUFER ist ein Unternehmen, das sich auf Verbindungselemente und sicherheitsrelevante Bauteile sowie auf die Gestaltung und Konzeption von Befestigungslösungen für den Automobilmarkt spezialisiert hat. Die Automobilindustrie arbeitet in Form einer eng integrierten Fertigungskette, die strengen Auflagen unterliegt, insbesondere was Qualität und Lieferzeiten betrifft. Das Versagen eines Teilnehmers dieser Fertigungskette kann sich nachteilig auf die gesamte Kette und auf den Endkunden auswirken und insbesondere zu Produktionsstopps, zum Rückruf von Fahrzeugflotten oder gar zu Körperverletzungen und Gesundheitsschäden führen. Der KÄUFER verlangt daher von seinem eigenen LIEFERANTEN ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Verantwortung, unabhängig von der Art des Kaufs. Der LIEFERANT ist damit einverstanden, dass es sich um Fixgeschäfte handelt, und verpflichtet sich zur Einhaltung der vom KÄUFER angegebenen Liefertermine.

**1. DEFINITIONEN UND VERTRAGSUMFANG.** Diese GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (die „AEB“) werden Bestandteil eines Vertrages über den Bezug von Waren oder Dienstleistungen (einschließlich Werkleistungen) jeglicher Art (im Folgenden: einzeln „WAREN“ und „DIENSTLEISTUNGEN“ sowie zusammen „LIEFERUNGEN“) gemacht, den der KÄUFER vornimmt und der vom LIEFERANTEN solcher LIEFERUNGEN (im Folgenden: „LIEFERANT“ und zusammen mit dem KÄUFER „PARTEIEN“) geliefert und/oder erbracht wird. KÄUFER ist das mit der Fa. LISI Automotive SA (2 rue Juvénal Viellard, 90600 Grandvillars, Frankreich), VERBUNDENE UNTERNEHMEN dessen Hauptsitz sich in Deutschland befindet und das die BESTELLUNG aufgegeben hat.

VERBUNDENES UNTERNEHMEN“ meint jedes Unternehmen, in dem die entsprechende Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 50 % des Stammkapitals oder die Mehrheit der Stimmrechtsaktien hält. Unter „BESTELLUNG“ ist jeder vom KÄUFER in welcher Form auch immer (einschließlich per E-Mail) erteilte und vom LIEFERANTEN angenommene Auftrag für LIEFERUNGEN zu verstehen. Der vollständige und endgültige „VERTRAG“ bezieht sich auf alle zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN geltenden und mit einer BESTELLUNG verbundenen Bestimmungen und Bedingungen.

### **2. VERTRAGSDOKUMENTE UND ANNAHME/ABNAHME**

**2.1 Vertragsdokumente** Der VERTRAG unterliegt ausschließlich und nach absteigender Priorität geordnet: (a) der BESTELLUNG, (b) dem von den PARTEIEN unterzeichneten Kaufvertrag, (c) den SPEZIFIKATIONEN des KÄUFERS, (d) den vorliegenden AEB, (e) dem Angebot des LIEFERANTEN, (f) den während des Angebotsverfahrens von jeder PARTEI übermittelten und von beiden PARTEIEN vereinbarten Plänen, Studien, Voranschlägen, technischen und anderen Dokumenten, (g) der zwischen den PARTEIEN vereinbarten allgemeinen oder speziellen Vertraulichkeitsvereinbarung und (h) der „LIEFERANTENCHARTA“ von LISI. Der LIEFERANT erkennt an, dass die AEB im Anschluss an Verhandlungen die Absichten der PARTEIEN wiedergeben und einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Rechten und Pflichten der PARTEIEN darstellen. Jede Versendung von WAREN und/oder Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN durch den LIEFERANTEN gilt als ausschließlich den darin enthaltenen oder in Bezug genommenen AEB unterworfen, außer in dem Umfang, in dem ein autorisierter Vertreter des KÄUFERS gegebenenfalls etwas anderem schriftlich zugestimmt hat.

### **2.2 Zustandekommen des Vertrages/Abnahme**

**2.2.1 Annahme der Bestellung** Durch die Annahme einer BESTELLUNG erkennt der LIEFERANT diese AEB vorbehaltlos an und stimmt ihnen zu. Der KÄUFER ist berechtigt, jede BESTELLUNG ohne daraus entstehende Kosten oder Haftung zu stornieren, solange ihm die schriftliche Bestätigung der BESTELLUNG durch den LIEFERANTEN noch nicht zugegangen ist.

**2.2.2 Abnahme von DIENSTLEISTUNGEN** Die Abnahme von aus DIENSTLEISTUNGEN des KÄUFERS resultierenden Arbeitsergebnissen setzt eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung des Käufers nach vollständiger Ausführung der Dienstleistung und erfolgreicher Überprüfung des Ergebnisses der DIENSTLEISTUNG nach dem in der BESTELLUNG dargelegten Liefertermin voraus. Sofern der KÄUFER schon vor der Annahme bestehende Mängel rügt, behält er sich damit jegliche auf diesen Mängeln beruhenden Ansprüche vor.

### **3. LIEFERUNG**

Die Lieferung ist VERTRAGSWESENTLICH und hat unter strikter Einhaltung der in der BESTELLUNG angegebenen Termine und Mengen zu erfolgen. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass die LIEFERUNGEN den Spezifikationen des KÄUFERS entsprechen. LIEFERUNGEN sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der BESTELLUNG gemäß den Incoterms DDP (Ausgabe 2010) an den in der BESTELLUNG angegebenen Ort zu liefern.

**3.1 Anzeige** Falls der LIEFERANT Schwierigkeiten dabei hat, die in der BESTELLUNG angegebenen Lieferpläne einzuhalten, oder dies voraussieht, hat er den KÄUFER unverzüglich schriftlich unter Angabe der einschlägigen Einzelheiten, der Gründe für die Verzögerung und der ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Verzögerung zu benachrichtigen und ihm einen Zeitplan zur Aufholung des Rückstands zu übermitteln, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Angaben nur Informationszwecken dienen und nicht als Verzicht des KÄUFERS auf irgendwelche Lieferpläne, Termine, oder gesetzlich und/oder VERTRAGLICH vorgesehene Rechte oder Rechtsbehelfe auszulegen sind.

**3.2 Nichterfüllung, Vertragsstrafe** Unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe kann der KÄUFER, wenn (a) der LIEFERANT eine seiner Lieferpflichten nicht erfüllt oder (b) der KÄUFER begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die LIEFERUNGEN nicht VERTRAGSGEMÄß ausgeliefert werden, alle geeigneten Maßnahmen treffen, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – der Beschaffung aller LIEFERUNGEN oder eines Teils davon bei Dritten. In diesem Fall trägt der LIEFERANT alle damit verbundenen Kosten und Auslagen. Unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe des KÄUFERS hat der LIEFERANT dem KÄUFER bei Lieferverzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der betroffenen LIEFERUNGEN für jeden Kalendertag der Verspätung zu zahlen, höchstens jedoch 5 % dieses Wertes, es sei denn, der LIEFERANT hat den Verzug nicht zu vertreten. Diese Vertragsstrafe ist ab dem festgelegten Liefertermin ohne Mahnung des LIEFERANTEN fällig.

**3.3 Zuviellieferungen** LIEFERUNGEN dürfen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin oder in einem Umfang vorgenommen werden, der über die in der BESTELLUNG angegebenen Mengen sowie gegebenenfalls angegebenen Liefertoleranzen hinausgeht, und erfolgen in diesem Fall auf Gefahr des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT haftet für die auf Übermengen entfallenden Bearbeitungs- und Rücksendekosten und/oder Lagerkosten nach Ermessen des KÄUFERS.

**3.4 Vorzeitige Lieferung** Ohne schriftliche Zustimmung des KÄUFERS darf der LIEFERANT LIEFERUNGEN nicht vor dem festgelegten Liefertermin vornehmen. Der KÄUFER behält sich das Recht vor, ohne Verlust von Rabattvorteilen Rechnungen über vor dem Zeitplan versandte WAREN nach dem vereinbarten Liefertermin und erst nach Vornahme einer erfolgreichen Abnahmeprüfung zu bezahlen.

**3.5 Eigentum** Sofern in der BESTELLUNG nicht anderes bestimmt ist, geht das Eigentum an den WAREN in dem Zeitpunkt auf den KÄUFER über, in dem gemäß des anwendbaren Incoterms der Gefahrübergang auf den KÄUFER stattfindet. Bezüglich der DIENSTLEISTUNGEN gehen Gefahr und Eigentum mit der Abnahme auf den KÄUFER über.

**3.6 Verpackung** Alle gemäß diesen Bedingungen zu liefernden WAREN sind so zu verpacken, dass ihre sichere Ankunft am Bestimmungsort sichergestellt ist, die besten Transportmittel gewährleistet werden und die geltenden lokalen Vorschriften sowie die Anforderungen öffentlicher Transportunternehmen eingehalten werden. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass WAREN zusammen mit folgenden Unterlagen versandt werden: den im Einklang mit allen am Tag der Lieferung geltenden Normen und Vorschriften stehenden Frachtdokumenten, der den Weisungen des KÄUFERS entsprechenden Konformitätsbescheinigung, der erforderlichen Dokumentation für die ordnungsgemäße Verwendung, Lagerung und Wartung der WAREN, den Versandnotizen oder der Packliste und allgemein allen vom KÄUFER benötigten Unterlagen. Diese Dokumente sind zusammen mit den zugehörigen Duplikaten in einen versiegelten transparenten Umschlag zu legen, der außen an der Verpackung oder in einer der Verpackungseinheiten angebracht ist, wenn es mehrere Verpackungseinheiten gibt. Die vom KÄUFER bei Auslieferung vorgenommene Zählung oder Gewichtsbestimmung ist für Liefersendungen endgültig und verbindlich. Auf Verlangen des KÄUFERS wird die Verpackung vom LIEFERANTEN zurückgenommen. Wenn der

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON LISI AUTOMOTIVE DEUTSCHLAND - JUNI 2018**

VERKÄUFER dem LIEFERANTEN Verpackungsmaterial, Warenträger oder vergleichbare Materialien anvertraut, die dem KÄUFER gehören oder ihm von seinen Kunden anvertraut wurden (im Folgenden: „MATERIALIEN“), ist der LIEFERANT für diese MATERIALIEN verantwortlich und hat den KÄUFER von allen direkten oder indirekten Kosten, Auslagen, Schäden, Haftungsfolgen und Konsequenzen freizustellen, die den KÄUFER infolge eines Verlusts oder einer Beschädigung solcher MATERIALIEN treffen. Der LIEFERANT darf solche MATERIALIEN nur zur Erfüllung des VERTRAGS verwenden. Der KÄUFER darf nach seinem Ermessen Bestandsaufnahmen aller vom LIEFERANTEN verwendeten MATERIALIEN erstellen. Im Fall fehlender MATERIALIEN werden diese dem LIEFERANTEN zu ihrem Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, es sei denn, der LIEFERANT hat den Verlust nicht zu vertreten. Der LIEFERANT hat die MATERIALIEN auf Verlangen des KÄUFERS unverzüglich an diesen zurückzugeben.

**3.7 Rückverfolgbarkeit** Der LIEFERANT hat jederzeit (in schriftlicher Form oder in Form von Aufzeichnungen) ein System für die Rückverfolgbarkeit der WAREN zu unterhalten, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – technischer Vorkehrungen, die es ermöglichen, den betreffenden Hersteller und die Batch-Nummer der genannten WAREN festzustellen, und verpflichtet sich, dem KÄUFER alle derartigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

**4. INSPEKTION.** Der KÄUFER, dessen Kunden, jeder andere übergeordnete Auftragnehmer oder ordnungsgemäß ermächtigte Behörden sind berechtigt, Zugang zu allen den Vertrag betreffenden Dokumenten zu erhalten und die in Erfüllung der BESTELLUNG vom LIEFERANTEN ausgeführten Arbeiten zu prüfen, zu überwachen oder zu untersuchen. Der LIEFERANT hat den KÄUFER zu unterstützen und ihm Zugang zu seinen Räumlichkeiten sowie zu den Räumlichkeiten seiner Subunternehmer zu gewähren. Der LIEFERANT hat während der Inspektion ein sicheres Arbeitsumfeld und ein geeignetes Qualitätssystem aufrechtzuerhalten. Alle durch diese Überwachung und durch erforderliche Maßnahmen entstehenden Kosten trägt der LIEFERANT. Der LIEFERANT verpflichtet sich, dem KÄUFER alle während der Inspektion erforderlichen Informationen, Einrichtungen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Der KÄUFER ist von der Annahme der BESTELLUNG bis zum Versand der WAREN berechtigt, in der BESTELLUNG aufgeführte LIEFERUNGEN zu allen angemessenen Zeiten und an allen angemessenen Orten zu inspizieren. Das Recht auf Inspektion umfasst ohne Einschränkung: Materialien, Bauteile, laufende Arbeiten, Dokumente.

**5. PREISE.** Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Preise Festpreise und richten sich nach dem Incoterm DDP (Ausgabe 2010). Der LIEFERANT übernimmt das Risiko, die Kosten und die Aufwendungen aufgrund von Kostenänderungen der in den LIEFERUNGEN enthaltenen oder für sie erforderlichen Rohmaterialien sowie die wirtschaftlichen Folgen von gesetzlichen Änderungen, die während der Durchführung des VERTRAGS eintreten können, und verzichtet dem KÄUFER gegenüber auf jede gesetzliche Bestimmung über einen Ausgleich oder eine Preiserhöhung. Die Preise schließen alle anwendbaren Steuern und Zollabgaben ein. Für Verpackung, Transport oder Lagerung dürfen keine Aufschläge berechnet werden. Auf die BESTELLUNG findet jede Preisminderung Anwendung, die nach der BESTELLUNG, aber vor LIEFERUNG eintritt. Die Preise schließen gegebenenfalls anfallende Kosten für die Instandhaltung und Renovierung von WERKZEUGEN UND DATEN im Sinne von Ziffer 18, Gewährleistungen für die LIEFERUNGEN sowie die Kosten für die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum im Sinne von Ziffer 19.3 ein.

**6. ZAHLUNG.** Die Rechnung für jede Lieferung ist innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab dem Tag der Auslieferung an die in der BESTELLUNG angegebene Anschrift des KÄUFERS zu übersenden. Die Zahlung an den LIEFERANTEN erfolgt durch Banküberweisung gemäß den im VERTRAG vereinbarten Zahlungsbedingungen und bei Erhalt einer ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Weisungen des KÄUFERS versendeten Rechnung für die erbrachten LIEFERUNGEN. Der KÄUFER behält sich das Recht vor, im Anschluss an eine nach Treu und Glauben geführte Besprechung der Problematik mit dem LIEFERANTEN Kürzungen des Kaufpreises wegen Fehlmengen, Ablehnung oder sonstiger Nichteinhaltung der Bestimmungen des VERTRAGS vorzunehmen. Nicht erhaltene Rechnungen, Fehler oder Auslassungen in einer Rechnung sowie das Fehlen von nach dem VERTRAG erforderlichen Begleitunterlagen rechtfertigen die Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Preisminderung, unbeschadet vereinbarter Skonti. Leistet der KÄUFER einen Vorschuss oder eine Anzahlung und enthält der VERTRAG eine Preisänderungsklausel, ist der Preis der LIEFERUNGEN, für die solche Vorschüsse und Anzahlungen geleistet wurden, anzupassen. Vorschüsse oder Anzahlungen von mehr als fünfzigtausend Euro (50.000 €) müssen durch eine vom LIEFERANTEN zu stellende Bankbürgschaft besichert sein. Sofern in der BESTELLUNG nichts anderes bestimmt ist, und vorbehaltlich der Abnahme der LIEFERUNGEN durch den KÄUFER, hat die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zu erfolgen. Fälligkeitszinsen hat der KÄUFER nicht zu zahlen. Ab Verzugsseintritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**7. QUALITÄTSMANAGEMENT DES LIEFERANTEN.** Der LIEFERANT muss über ein wirksames Qualitätssystem verfügen, das seine betrieblichen Prozessabläufe und damit verbundene Leistungsbewertungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der ISO 9001 umfasst, das Ziel verfolgt, IATF 16949 zu erreichen, und Folgendes einschließt: (a) eine Politik kontinuierlicher Verbesserung unter Einschluss – ohne jedoch darauf beschränkt zu sein – der Bereiche Qualität, Sicherheit und Umwelt, (zu der die Erstellung eines jährlichen Qualitätsfortschrittsplans gehört), (b) Präventionspläne, (c) eine Politik, Prozesse und Verfahren für das Management von Methoden zur Analyse gewerblicher Risiken, von Lagerbeständen, von Produktionskapazitäten und von Lieferrückständen, (d) Richtlinien zur Überwachung seiner Subunternehmer mit einem speziellen Wiederherstellungsplan und dedizierten fortlaufenden Verbesserungsmaßnahmen sowie (e) insgesamt mit ihren Leistungskennzahlen (KPI) und einer zugehörigen Performance-Matrix mit definierten Zielen. Darüber hinaus hat der LIEFERANT die Vollständigkeit und Verwendbarkeit des vom KÄUFER übermittelten Beschaffungsplans zu überprüfen, bevor er die Informationen über Nachfrage/Kauf in sein Produktionsmanagementsystem eingibt. Ferner erklärt der LIEFERANT, dass er das LIEFERANTEN-QUALITÄTSHANDBUCH („Supplier Quality Manual“) gelesen hat und akzeptiert. Der LIEFERANT verpflichtet sich, Fehler und Ausfälle bei den LIEFERUNGEN und bei der Erfüllung des VERTRAGS zu vermeiden, indem er Kontrollsysteme einrichtet, um die VERTRAGSKONFORMITÄT der LIEFERUNGEN überprüfen zu können. Alle Veränderungen der Produktion, des Managements und der Liefer- und Produktionsprozesse, die sich auf die Qualität der nach dem Vertrag zu erbringenden LIEFERUNGEN auswirken können, sind dem KÄUFER unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen, bevor sie umgesetzt werden.

**8. SERVICE UND ERSATZTEILE.** Auf Verlangen des KÄUFERS hat der LIEFERANT Ersatzteile und/oder Nebenleistungen zu dem oder den im VERTRAG festgelegten Preis(en) bereitzustellen, die nur angepasst werden, sofern der KÄUFER zustimmt und dies aufgrund von Unterschieden bei den Kosten der Verpackung und der Logistik notwendig ist. Für den Zeitraum nach Abschluss der laufenden Beschaffungen des KÄUFERS hat der LIEFERANT dem KÄUFER auf dessen Verlangen solche Nebenleistungen und/oder Ersatzteile für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach Ende der Serienproduktion der betreffenden Nebenleistungen und/oder Ersatzteile zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck bleibt der LIEFERANT auf Verlangen des KÄUFERS für die Werkzeugbereitstellung verantwortlich. Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten einen permanenten Sicherheitsvorrat bereitzuhalten, wie er im VERTRAG vorgesehen ist, ihn in einem gesonderten Bereich getrennt von anderen Waren aufzubewahren und sicherzustellen, dass dieser Vorrat in dem Umfang erhalten wird, der im VERTRAG vorgesehen ist.

**9. OBSOLESZENZ.** Als obsolet im Sinne dieses Vertrages gelten LIEFERUNGEN oder Teile von LIEFERUNGEN, deren Produktion eingestellt wurde und die auf dem Markt nicht mehr erhältlich sind oder in Bezug auf die angekündigt worden ist, dass ihre Verwendung einzuschränken ist oder eingeschränkt werden wird, oder deren Verwendung durch eine Bekanntmachung der Automobilbehörde oder durch ein Technisches Service Bulletin untersagt wurde (im Folgenden: „OBSOLESZENZ“). Im Fall der OBSOLESZENZ hat der LIEFERANT ohne Kosten für und ohne betriebliche Auswirkung auf den KÄUFER geeigneten Ersatz für die betreffenden obsolet gewordenen LIEFERUNGEN zu beschaffen. Dieser Ersatz ist ohne Unterbrechung oder Einstellung der Belieferung des KÄUFERS zur Verfügung zu stellen und muss in Bezug auf Passung, Form, Funktion und, soweit anwendbar, Ästhetik austauschbar sein. Der LIEFERANT hat dem KÄUFER die Gefahr einer OBSOLESZENZ anzuzeigen, sobald er von einer solchen Gefahr Kenntnis erhält. Der LIEFERANT wird sich nach Kräften bemühen, alle vom KÄUFER bereits bezahlten und obsolet gewordenen Vorräte zurückzunehmen.

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON LISI AUTOMOTIVE DEUTSCHLAND - JUNI 2018**

**10. INFORMATIONS-, BERATUNGS- UND WARNPFLICHTEN.** Es wird unterstellt, dass der LIEFERANT über alle erforderlichen technischen Informationen, Know-how und Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des VERTRAGS verfügt. Als Fachunternehmen im Bereich von LIEFERUNGEN hat der LIEFERANT dem KÄUFER unabhängig von dessen Fähigkeiten oder Kenntnissen erforderliche, sachdienliche und angemessene Informationen, Ratschläge und Warnungen in Bezug auf die LIEFERUNGEN zu erteilen. Der LIEFERANT hat (a) zu überprüfen, dass die Eingabedaten des KÄUFERS (wie Spezifikationen, Muster und Pläne) konsistent, vollständig und zutreffend sind, und dem KÄUFER erforderlichenfalls alle in diesen Daten vorgefundenen Unregelmäßigkeiten oder Lücken anzuzeigen, (b) den KÄUFER über alle Risiken von Qualitätsproblemen zu unterrichten, (c) den KÄUFER unverzüglich vor allen Gefahren für die LIEFERUNGEN zu warnen, (d) dem KÄUFER jedes Ereignis anzuzeigen, von dem der LIEFERANT Kenntnis hat und das die ordnungsgemäße Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN beeinträchtigen oder beeinflussen könnte, und (e) dem KÄUFER jede Änderung vorzuschlagen, die die Qualität, die Wettbewerbsfähigkeit oder den Preis der LIEFERUNGEN verbessert.

**11. ÄNDERUNGEN**

**11.1 Änderungen der BESTELLUNG** Sofern der KÄUFER eine Änderung der BESTELLUNG verlangt, hat der LIEFERANT die BESTELLUNG unverzüglich nach besten Kräften anzupassen und entsprechend auszuführen. Der LIEFERANT garantiert, dass solche Änderungen ohne Anzeige an Bürgen oder Zessionare erfolgen können. Wenn solche Änderungen eine Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder der erforderlichen Zeit für die Durchführung der nach der BESTELLUNG zu erbringenden Arbeiten zur Folge haben oder sich auf andere Bestimmungen der BESTELLUNG auswirken, ist eine faire Anpassung des Preises oder des Lieferplans oder beider sowie anderer gegebenenfalls betroffener Bestimmungen der BESTELLUNG und des VERTRAGS vorzunehmen. Die BESTELLUNG ist dementsprechend schriftlich zu ändern. Sofern die Parteien durch nach Treu und Glauben durchgeführte Verhandlungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Änderungsverlangens zu einem Einverständnis über eine angemessene Preisanpassung gelangen, darf der KÄUFER für DIENSTLEISTUNGEN einseitig die Änderung der BESTELLUNG durchführen, welche der LIEFERANT zu akzeptieren und nach besten Kräften in den durch die BESTELLUNG festgelegten Zeiträumen auszuführen hat, es sei denn, die Änderung ist unzumutbar. Bei einseitigen Änderungen der BESTELLUNG kann der LIEFERANT eine Entschädigung fordern, sofern er einen tatsächlichen Kostenanstieg nachweist. Zeigt der LIEFERANT dem KÄUFER seine Absicht, eine Anpassung zu verlangen, nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs der schriftlichen Mitteilung über die Änderung der BESTELLUNG an, gilt die geänderte BESTELLUNG als vom LIEFERANTEN ohne Erhöhung oder Anpassung des Preises oder der Frist zur Leistung angenommen. Kommt es zu keiner Einigung über eine Anpassung, stellt dies eine Streitigkeit im Sinne der nachstehenden Ziffer 28 dar. Jedoch befreit keine Bestimmung dieses Absatzes den LIEFERANTEN von seiner Verpflichtung, die geänderte BESTELLUNG auszuführen. Keine vom LIEFERANTEN einseitig getroffene Maßnahme, die sich auf die Erfüllung irgendeiner Bestimmung der BESTELLUNG – einschließlich Lieferzeit und Preis – auswirkt, berechtigt den LIEFERANTEN zu einer fairen Anpassung in Übereinstimmung mit diesem Absatz, wenn der KÄUFER einer solchen Maßnahme nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

**11.2 Änderungen des Herstellungsverfahrens des LIEFERANTEN und/oder der Merkmale der LIEFERUNGEN.** Darüber hinaus hat der LIEFERANT den KÄUFER gewissenhaft in schriftlicher Form über jede beabsichtigte ÄNDERUNG zu unterrichten, wobei eine ÄNDERUNG definiert wird als (i) eine Veränderung eines Merkmals der LIEFERUNGEN (selbst dann, wenn die geänderten LIEFERUNGEN die vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – des LIEFERANTEN-QUALITÄTSHANDBUCHS erfüllen), (ii) oder eine Änderung des Herstellungsverfahrens des LIEFERANTEN. Eine solche Änderung kann – ohne darauf beschränkt zu sein – Folgendes umfassen: ein neues Rohmaterial, ein neues oder geändertes Herstellungsverfahren, eine neue oder geänderte Ausrüstung oder jede vom LIEFERANTEN vorgenommene vollständige oder teilweise Verlagerung der Herstellung zu einem anderen Werk oder auf einen anderen Lieferanten. Der LIEFERANT darf keine ÄNDERUNG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS durchführen. Je nach den Auswirkungen der ÄNDERUNG können der KÄUFER und/oder seine Kunden entscheiden, ein neues Qualifizierungsverfahren einzuleiten (welches im Durchschnitt mindestens achtzehn Monate dauert). Wenn der LIEFERANT zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer des VERTRAGS in der Lage ist, eine Änderung der technischen Spezifikationen oder des Herstellungsverfahrens der LIEFERUNGEN vorzuschlagen, die die Kosten der LIEFERUNGEN verringert, werden die PARTEIEN eine einvernehmliche Vereinbarung über die damit verbundenen Einsparungen treffen, wobei diese Einsparungen in einer Verringerung des Preises der LIEFERUNGEN zum Ausdruck kommen müssen. Nach Verhandlungen zwischen beiden PARTEIEN wird der KÄUFER den LIEFERANTEN über alle mit einer ÄNDERUNG verbundenen oder sich aus ihr ergebenden Kosten informieren, die vom LIEFERANTEN zu tragen sind.

**12. AUSSETZUNG.** Der Käufer kann den Lieferanten jederzeit durch schriftliche Mitteilung auffordern, die nach einer Bestellung auszuführenden Arbeiten für einen Zeitraum von bis zu neunzig (90) Kalendertagen nach Zustellung der Mitteilung an den Lieferanten auszusetzen („AUFFORDERUNG ZUR AUSSETZUNG DER ARBEITEN“). Nach Erhalt einer AUFFORDERUNG ZUR AUSSETZUNG DER ARBEITEN hat der LIEFERANT deren Bestimmungen unverzüglich einzuhalten und angemessene Schritte zu unternehmen, um die Kosten zu minimieren, die den von der BESTELLUNG umfassten Arbeiten während der Aussetzung der Arbeiten zuzuordnen sind. Innerhalb des Zeitraums der Aussetzung der Arbeiten oder einer von den PARTEIEN vereinbarten Verlängerung dieses Zeitraums wird der KÄUFER die AUFFORDERUNG ZUR AUSSETZUNG DER ARBEITEN entweder aufheben oder die von der BESTELLUNG umfassten Arbeiten durch Kündigung gemäß den Abschnitten „Kündigung wegen Nichterfüllung“ (Ziffer 23) oder „Rücktritt vom Vertrag“ (Ziffer 24) beenden, je nachdem, welche von beiden angemessen ist. Der LIEFERANT hat die Arbeiten nach Aufhebung oder Zeitablauf einer AUFFORDERUNG ZUR AUSSETZUNG DER ARBEITEN wieder aufzunehmen. Der KÄUFER und der LIEFERANT werden über eine faire Anpassung des Preises oder des Lieferplans oder beider verhandeln, sofern folgende kumulative Voraussetzungen erfüllt sind: (a) dieser VERTRAG ist nicht gekündigt oder beendet, (b) der LIEFERANT erbringt dem KÄUFER gegenüber einschlägige Nachweise, dass die Aussetzung die Kosten des LIEFERANTEN erhöht oder seine Fähigkeit, den Lieferplan der BESTELLUNG einzuhalten, verringert, und (c) der LIEFERANT macht seinen Anspruch auf Anpassung innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen ab Aufhebung der Aussetzung geltend. Hält der LIEFERANT diese Bedingungen nicht ein, liegt darin ein Verzicht des LIEFERANTEN auf alle sich aus der Aussetzung ergebenden Preisanpassungen.

**13. GEWÄHRLEISTUNGEN**

**13.1 Der LIEFERANT gewährleistet,** dass alle LIEFERUNGEN gemäß dem VERTRAG: (a) allen anwendbaren Spezifikationen, Weisungen, Zeichnungen, Daten, Mustern oder sonstigen vereinbarten Beschreibungen entsprechen, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – derer, die der KÄUFER zuvor zur Verfügung gestellt oder verlangt hat, (b) marktfähig sind, aus gutem Material bestehen und gut verarbeitet sind und keine Mängel aufweisen (insbesondere keine Mängel, die auf Design, Passung und Funktion beruhen), (c) wie beschrieben und beworben sind und sich für die vorgesehenen Zwecke eignen, (d) frei von allen Pfandrechten und Belastungen sind, und (e) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, rechtlichen Anforderungen und Regelungen stehen. Diese vertraglichen Gewährleistungen gelten für die Dauer von sechsunddreißig (36) Monaten nach endgültiger technischer Annahme der LIEFERUNGEN durch den KÄUFER sowie zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen Gewährleistungen, Standardgewährleistungen des LIEFERANTEN oder anderen Rechten und Gewährleistungen, auf die der KÄUFER einen Anspruch hat. Der LIEFERANT hat den KÄUFER wegen aller Verstöße gegen diese Gewährleistungen zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, und zwar unbeschadet aller sonstigen VERTRAGLICHEN oder gesetzlichen Rechte oder Rechtsbehelfe des KÄUFERS. Einschränkungen der Rechtsbehelfe des KÄUFERS oder Gewährleistungsausschlüsse in Dokumenten des LIEFERANTEN sind unwirksam und werden zurückgewiesen.

**13.2 WAREN mit begrenzter Lagerfähigkeit** Falls WAREN oder Materialien mit begrenzter Lagerfähigkeit geliefert werden, hat der LIEFERANT folgende Angaben zu machen: (a) die erforderlichen Abmessungen zur Sicherstellung einer Lagerung in gutem Zustand, (b) die Gesamthaltbarkeitsdauer der WAREN vor der Verwendung, beginnend mit dem Tag der Herstellung, und (c) das Verfalldatum, die in geeigneter Weise und unzerstörbar an dem Teil der Verpackung angebracht sein müssen, die die WAREN unmittelbar enthält, trägt oder schützt. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass dem KÄUFER im Hinblick auf das Verfalldatum der WAREN mindestens achtzig Prozent (80 %) der Gesamtlebensdauer zugutekommen.

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON LISI AUTOMOTIVE DEUTSCHLAND - JUNI 2018**

**14. EINHALTUNG ANWENDBARER GESETZE UND VERORDNUNGEN.** Die LIEFERUNGEN müssen mit allen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen vereinbar sein, und der LIEFERANT verpflichtet sich, Folgendes uneingeschränkt einzuhalten: (a) alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen gegen Bestechung und über Sorgfaltspflichten, und (b) alle anwendbaren und die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Einfuhr betreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Anordnungen und Richtlinien der Regierung eines jeden Landes, in dem die PARTEIEN nach Maßgabe des VERTRAGS geschäftstätig sind. Die Arbeitnehmer, Vertreter und/oder Beauftragten des LIEFERANTEN haben alle vorgenannten Gesetze und Verordnungen einschließlich des „VERHALTENSKODEX“ des KÄUFERS einzuhalten sowie das vom KÄUFER eingerichtete Warnsystem zu beachten. Der LIEFERANT erkennt an und akzeptiert, dass er die umfassende und alleinige Verantwortung dafür trägt, während der gesamten Vertragsdurchführung ein für seine Geschäftstätigkeit geeignetes Managementsystem für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit aufrechtzuerhalten. Der LIEFERANT hat die Grundsätze der ISO 14001 und/oder der OHSAS 18001 zu beachten und sich nach besten Kräften um eine Zertifizierung zu bemühen. Der LIEFERANT hat die Anforderungen dieser Klauseln an seine Zulieferer weiterzugeben. Auf Anforderung des KÄUFERS hat der LIEFERANT Konformitätsbescheinigungen beizubringen und verpflichtet sich, dem KÄUFER alle Erläuterungen und Sachinformationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Überprüfung einer solchen Konformität benötigt. Der LIEFERANT hat den KÄUFER gewissenhaft zu informieren über (i) alle gelieferten WAREN, die unter die REACH-Verordnung fallen können oder fallen, und (ii), sofern zutreffend, die entsprechende Registriernummer, die Einschränkungen und die Empfehlungen für die sichere Verwendung der WAREN. Der LIEFERANT hat seine Zulieferer sorgfältig zu überwachen, um die vollständige Erfüllung und Einhaltung der in dieser Ziffer festgelegten Verpflichtungen des LIEFERANTEN und seiner Zulieferer zu gewährleisten.

**15. NICHT KONFORME LIEFERUNGEN**

**15.1 Nicht konforme LIEFERUNGEN** Der KÄUFER hat das Recht, alle den Spezifikationen des VERTRAGS nicht entsprechenden LIEFERUNGEN ablehnen. Innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Ablehnungsanzeige hat der LIEFERANT auf eigene Kosten die Rücknahme der mangelhaften LIEFERUNGEN zu organisieren; andernfalls wird der KÄUFER die Rücksendung der LIEFERUNGEN auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN organisieren. Vom KÄUFER abgelehnte LIEFERUNGEN gelten als nicht geliefert und nicht erbracht und werden von den laufenden Rechnungen in Abzug gebracht.

**15.2 Tolerierte Abweichungen**

In seltenen Ausnahmefällen kann sich der KÄUFER bereiterklären, vom LIEFERANTEN während der Herstellung eines PRODUKTS und/oder während der Erbringung einer DIENSTLEISTUNG festgestellte Abweichungen von den technischen Spezifikationen und/oder der vereinbarten Beschaffenheit zu tolerieren. Entsprechende Anträge des LIEFERANTEN müssen dem KÄUFER unverzüglich nach Entdeckung der Abweichung zusammen mit allen Begleitdokumenten vorliegen, die zur Beurteilung der Bitte um Tolerierung der Abweichung erforderlich sind. Erklärt sich der Käufer bereit, die Abweichung zu tolerieren, so erfolgt dies stets auf das Risiko des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT stellt den Käufer daher von allen sich aufgrund der Abweichung ergebenden Ansprüchen Dritter, wie z.B. den Ersatz des Produkts und/oder die Änderung der Dienstleistung, sowie für die sich daraus ergebenden Kosten in vollem Umfang frei. Der KÄUFER behält sich zudem das Recht vor, für jede tolerierte Abweichung eine Minderung des Preises zu verlangen und/oder dem LIEFERANTEN einen Betrag von siebenhundert Euro (700 €) zuzüglich aller dem KÄUFER für die Bearbeitung der Bitte um Tolerierung der Abweichung entstandenen Kosten, Ausgaben oder Beträge in Rechnung zu stellen. Die Tolerierung von Abweichungen befreit den LIEFERANTEN nicht von seinen sonstigen Pflichten, insbesondere betreffend die Einhaltung der Lieferfristen (Ziffer 3) sowie das Verfahren zur Änderung der Leistungen (Ziffer 11).

**15.3 Nacherfüllung** Auf Verlangen des KÄUFERS hat der LIEFERANT: (a) mangelhafte WAREN schnellstmöglich auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen und/oder (b) mangelhafte DIENSTLEISTUNGEN schnellstmöglich auf eigene Kosten nachzubessern, unbeschadet der Ansprüche des KÄUFERS gegen den LIEFERANTEN auf Ersatz aller erlittenen Schäden oder des Rechts des KÄUFERS, auf Kosten des LIEFERANTEN LIEFERUNGEN bei Dritten zu bestellen. Der LIEFERANT hat eine neue Rechnung über die ersetzten WAREN und/oder nachgebesserten DIENSTLEISTUNGEN auszustellen. Die Gewährleistung für ersetzte oder reparierte WAREN beginnt mit deren Annahme. Zahlungsfristen beginnen mit der Lieferung der ersetzten oder reparierten WAREN bzw. der Abnahme der nachgebesserten DIENSTLEISTUNGEN.

**15.4 Abhilfemaßnahmen** Im Fall gravierender und/oder wiederholter Nichteinhaltung hat der LIEFERANT schnellstmöglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Zugleich hat der LIEFERANT alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die LIEFERUNGEN den Spezifikationen des VERTRAGS entsprechen. Der LIEFERANT trägt alle Kosten der vom KÄUFER oder von einem vom KÄUFER ermächtigten Dritten vorgenommenen Prüfungen und Überwachungen.

**15.5 Informationen und Mitteilungen im Fall der Nichteinhaltung** Wenn der LIEFERANT eine Nichteinhaltung vorhersieht, die sich möglicherweise auf gelieferte WAREN und/oder erbrachte DIENSTLEISTUNGEN auswirkt, hat er den KÄUFER unverzüglich zu informieren und dabei die Lose der voraussichtlich betroffenen gelieferten WAREN und/oder die voraussichtlich betroffenen erbrachten DIENSTLEISTUNGEN zu bezeichnen, die Art der Nichteinhaltung und deren Folgen zu spezifizieren und eine Liste anderer möglicherweise betroffener Kunden vorzulegen.

**16. HAFTUNG**

**16.1 Gesamtschädigung** Der LIEFERANT hat den KÄUFER vollumfänglich freizustellen von allen Verlusten, Schäden (einschließlich aller Verluste oder Schäden an Eigentum, unmittelbare und Folgeschäden sowie jedem vertretbar von Kunden des KÄUFERS in Bezug auf die vom LIEFERANTEN erbrachten LIEFERUNGEN geltend gemachten Ansprüchen), Haftung, Kosten, Geldbußen, Strafzahlungen und Auslagen (einschließlich jeglicher angemessener Gebühren und Auslagen von Rechts- und anderen Beratern, wobei solche Gebühren und Auslagen insbesondere dann als angemessen anzusehen sind, wenn ihr Betrag mit einer anwendbaren gesetzlichen Regelung übereinstimmt und sofern sie nach dem Auftreten von Schadensersatzansprüchen anfallen und für diese notwendig sind), die gegen den KÄUFER zugesprochen werden oder ihm entstanden oder von ihm bezahlt worden sind als Folge von:

- (a) einem Vertragsbruch, außer wenn der LIEFERANT diesen nicht zu vertreten hat, einschließlich einer Verletzung der vom LIEFERANTEN in Bezug auf die LIEFERUNGEN eingeräumten Gewährleistung;
- (b) jeder Haftung nach Rechtsvorschriften über Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Arbeitsrecht, Korruptionsbekämpfung und/oder Verbraucherschutz, die sich auf den Gegenstand der BESTELLUNG beziehen;
- (c) jeder schädigenden Handlung oder Unterlassung des LIEFERANTEN oder seiner Arbeitnehmer, Beauftragten oder Unterdienstleister bei der Lieferung oder Erbringung der WAREN und/oder der DIENSTLEISTUNGEN, es sei denn, der LIEFERANT hat diese nicht zu vertreten.

Sofern auf erstes Anfordern nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Interessen Schadensersatzansprüche durch besondere Umstände gerechtfertigt sind, was üblicherweise zutrifft bei Lieferverzug oder nicht mangelfreier Lieferung – ohne darauf beschränkt zu sein –, so hat der LIEFERANT den KÄUFER auf erstes Anfordern zu entschädigen, ohne dass dem LIEFERANTEN eine Fristverlängerung für die Erfüllung der BESTELLUNG gewährt wird.

Der LIEFERANT hat den KÄUFER, dessen Führungskräfte, Arbeitnehmer, Beauftragte, Vertreter, Kunden und Nutzer der LIEFERUNGEN des LIEFERANTEN gegen alle Forderungen, Ansprüche, Schäden, Verluste oder Haftung jeglicher Art (einschließlich Rückrufkosten und angemessener Anwaltsgebühren, wobei solche Gebühren insbesondere dann als angemessen anzusehen sind, wenn ihr Betrag mit einer anwendbaren gesetzlichen Regelung übereinstimmt und sofern sie nach dem Auftreten von Schadensersatzansprüchen anfallen und für diese notwendig sind), die sich aus der Nichteinhaltung der BESTELLUNG ergeben, zu verteidigen und frei und schadlos zu halten, es sei denn den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Alle Verpflichtungen des LIEFERANTEN zur Freistellung, zur Schadloshaltung, zum Schutz und zur Verteidigung gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON LISI AUTOMOTIVE DEUTSCHLAND - JUNI 2018**

oder Rechtsbehelfen des KÄUFERS und bestehen auch nach Annahme und Verwendung der LIEFERUNGEN, nach Zahlung und nach Abwicklung, Ablauf oder Kündigung des VERTRAGS unbeschadet der anwendbaren Verjährungsvorschriften fort.

**16.2 Beschränkung der Haftung des KÄUFERS, Ausschlussfrist** Die Haftung des KÄUFERS für Folgeschäden jeglicher Art oder für Schäden aller Art ist auf einen Betrag beschränkt, der dem Kaufpreis desjenigen Teils der LIEFERUNGEN entspricht, auf den der Anspruch gestützt wird. Dies gilt nicht im Fall von Garantien des KÄUFERS, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit des KÄUFERS oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sofern keine kürzere Ausschlussfrist Anwendung findet, verfallen alle Ansprüche des LIEFERANTEN gegen den KÄUFER, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt in welchem die anspruchsbegründenden Umstände eingetreten sind und der LIEFERANTEN von diesen Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, eingeklagt werden. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche, die auf Handlungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

**17. VERSICHERUNG.** Während der Laufzeit des VERTRAGS hat der LIEFERANT alle nach dem anwendbaren Recht wegen der Herstellung und/oder der Lieferung und/oder der Erbringung der LIEFERUNGEN erforderlichen Versicherungspolice(n) aufrecht zu erhalten, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – Versicherungspolice(n), die Personenschäden, Produkthaftpflicht, Sachschäden, Folgeschäden und Nicht-Folgeschäden, seien sie direkt oder indirekt, im Zusammenhang mit der Ausführung der BESTELLUNG sowie alle Verbindlichkeiten, Ansprüche, Kosten und Auslagen decken, denen der KÄUFER wegen eines Handelns oder Unterlassens des LIEFERANTEN oder seiner Arbeitnehmer, Beauftragten und Unterlieferanten ausgesetzt ist. Eine solche Versicherung muss alle vorstehend genannten Risiken decken. Der LIEFERANT hat die Versicherung bei einer angesehenen internationalen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen jederzeit auf Verlangen des KÄUFERS umgehend vorzulegen.

**18. WERKZEUGE UND DATEN.** Falls der KÄUFER dem LIEFERANTEN zur Ausführung der BESTELLUNG Werkzeuge, Material und/oder Daten (wie z.B. – ohne darauf beschränkt zu sein – Verfahren, Know-how, spezielle Formen und Vorlagen) (im Folgenden: „WERKZEUGE UND DATEN“) zur Verfügung stellt, hat der LIEFERANT solche WERKZEUGE UND DATEN unter seiner Aufsicht aufzubewahren. Diese WERKZEUGE UND DATEN dürfen nur zur Ausführung der BESTELLUNG verwendet werden. Der LIEFERANT übernimmt alle Risiken und die Haftung bezüglich solcher WERKZEUGE UND DATEN, hat hierfür alle einschlägigen Versicherungen gegen Verlust und Beschädigung – normaler Verschleiß ausgenommen – abzuschließen und auf Verlangen des KÄUFERS den Nachweis einer solchen Versicherung zu erbringen. Der LIEFERANT hat dem KÄUFER auf dessen Verlangen detaillierte Bestandsverzeichnisse solcher WERKZEUGE UND DATEN vorzulegen. Der LIEFERANT hat alle WERKZEUGE UND DATEN auf eigene Kosten zu erhalten und aufzuarbeiten. Diese WERKZEUGE UND DATEN bleiben Eigentum des KÄUFERS und müssen vom LIEFERANTEN mit dauerhaften Beschriftungen oder kleinen Plaketten als solches gekennzeichnet und in einem hierfür reservierten Bereich gelagert werden. Alle WERKZEUGE und/oder DATEN, die dem LIEFERANTEN zum Zweck der Ausführung der BESTELLUNG zur Verfügung stehen, bleiben den vorstehenden Beschränkungen der Verwendung, Vervielfältigung und Weitergabe unterworfen. Der KÄUFER kann dem LIEFERANTEN nach eigenem Ermessen die Kosten einiger oder aller vom LIEFERANTEN bezahlten und zur Ausführung der BESTELLUNG verwendeten Spezialwerkzeuge erstatten; im Zeitpunkt der Zahlung geht das Eigentum daran auf den KÄUFER über, der dem Besitz bei Beendigung der BESTELLUNG oder zu einem früheren von den PARTEIEN vereinbarten Zeitpunkt zusteht. WERKZEUGE UND DATEN sind jederzeit und ohne zusätzliche Kosten auf Verlangen des KÄUFERS zu beseitigen. Bei Beendigung des VERTRAGS oder auf schriftliches Verlangen des KÄUFERS hat der LIEFERANT alle WERKZEUGE UND DATEN an den KÄUFER zurückzugeben und zu bescheinigen, dass alle Kopien davon vernichtet wurden.

**19. SCHUTZRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM („IPR“)**

**19.1 Garantie und Schadensersatz** Der LIEFERANT garantiert, sichert zu und steht dafür ein, dass die im Rahmen des VERTRAGS erbrachten LIEFERUNGEN keine Schutzrechte Dritte, insbesondere Patente, Marken, Handelsnamen, eingetragene Geschmacksmuster, Geschmacksmusterrechte oder Urheberrechte verletzen. Der LIEFERANT verteidigt und stellt den KÄUFER, dessen Kunden und dessen Beauftragte von jeglicher Haftung, einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – von allen Kosten, Auslagen und angemessene Anwaltsgebühren (wobei solche Gebühren insbesondere dann als angemessen anzusehen sind, wenn ihr Betrag mit einer anwendbaren gesetzlichen Regelung übereinstimmt und sofern sie nach dem Entstehen von Schadensersatzansprüchen anfallen und für deren Durchsetzung notwendig sind), aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Herstellung, Verwendung, Verkauf, Weiterverkaufs, Lieferung, Änderung oder Entsorgung von LIEFERUNGEN frei. Ungeachtet des Vorstehenden gilt der LIEFERANT als für eine solche wie vorstehend bezeichnete Haftung nicht verantwortlich, wenn die Schutzrechtsverletzung direkt auf einer Pflichtverletzung des KÄUFERS beruht.

**19.2 Mitteilungen** Falls ein solcher Anspruch gegen den KÄUFER geltend gemacht wird, hat der LIEFERANT dem KÄUFER unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen Nachweise und Informationen, die für einen solchen Anspruch von Belang sind, zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT hat dem KÄUFER unverzüglich in Textform detailliert jede Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer die eine LIEFERUNG betreffende Schutzrechtsverletzung, von welcher der LIEFERANT Kenntnis erlangt, anzuzeigen.

**19.3 Rechtsübertragung/Lizenz** Alle neuen IPR, die im Zuge der Ausführung einer BESTELLUNG entstehen und die LIEFERUNGEN betreffen, werden im Zeitpunkt ihrer Erstellung alleiniges und ausschließliches Eigentum des KÄUFERS. Alle die LIEFERUNGEN betreffenden IPR gelten als im Zuge der Ausführung der BESTELLUNG entstanden, sofern der LIEFERANT nicht nachweist, dass sie schon zuvor bestanden. Für vorbestehende IPR erhält der KÄUFER das unwiderrufliche und unbeschränkt übertragbare Recht, jegliche dem LIEFERANTEN oder Dritten zustehende IPR – einschließlich des Rechts zur Änderung und Übertragung, Vervielfältigungsrechte, Leistungsschutzrechte, Bearbeitungsrechte, Vermarktungsrechte und Nutzungsrechte für jeden Zweck –, die für die Nutzung, Änderung und den Verkauf der LIEFERUNGEN notwendig sind, in unveränderter oder veränderter Form auf jegliche Art und Weise zu nutzen. Insbesondere darf der KÄUFER alle die BESTELLUNG betreffenden Zeichnungen, Dokumente oder sonstigen Aufzeichnungen, gleich ob sie vom LIEFERANTEN oder vom KÄUFER angefertigt wurden, ohne weitere Vergütung zugunsten des LIEFERANTEN verwenden. Mit dem in der BESTELLUNG vereinbarten Kaufpreis gilt vorstehende Rechtseinräumung an den Käufer als angemessen abgegolten. Für jede Nutzungsart, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der BESTELLUNG nicht bekannt war, räumt der LIEFERANT dem KÄUFERS auf erstes Anfordern das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht – einschließlich des Rechts zur Änderung und Übertragung – ein. Ein zusätzliches Entgelt für die zusätzliche Nutzung wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, anhand des wirtschaftlichen Werts bestimmt, den der KÄUFER durch die zusätzliche Art der Nutzung erhält, unter Berücksichtigung der Vergütung für die im Zeitpunkt des Abschlusses der BESTELLUNG bekannten Nutzungsrechte, berechnet.

**20. RECHTE UND VORBEHALTE.** Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Designs, Informationen, Werkzeuge, Vorlagen, Geräte, Verfahren, Know-how, Materialien, Spezialformen und anderen Güter, die vom KÄUFER entwickelt oder bezahlt wurden, und die darin verkörpert Schutzrechte bleiben ausschließliches Eigentum des KÄUFERS und sind getrennt von anderen Zeichnungen, Spezifikationen und Materialien aufzubewahren und als Eigentum des KÄUFERS zu kennzeichnen. Sie dürfen für keinen anderen Zweck als zur Erfüllung der BESTELLUNG verwendet oder vervielfältigt werden.

**21. VERTRAULICHKEIT.** Die vom KÄUFER in welcher Form auch immer gegenüber dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit der BESTELLUNG offen gelegten Informationen dürfen, soweit sie nicht öffentlich zugänglich und durch schriftliche Dokumente belegt sind, Dritten ohne vorherige Zustimmung des KÄUFERS in Schrift- oder Textform nicht zugänglich gemacht werden und sind als vertraulich anzusehen, außer gegenüber Arbeitnehmern und/oder Subunternehmern, soweit dies für die Ausführung der BESTELLUNG erforderlich ist; in diesem Fall trifft diese Arbeitnehmer und/oder Subunternehmer

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON LISI AUTOMOTIVE DEUTSCHLAND - JUNI 2018**

dieselbe Geheimhaltungspflicht unter der Verantwortung des LIEFERANTEN. Solche Informationen dürfen nur bei der Ausführung der BESTELLUNG verwendet werden. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Abwicklung, Ablauf oder Kündigung der BESTELLUNG fort.

**22. ARCHIVIERUNG.** Der LIEFERANT verpflichtet sich, Kopien aller seiner Arbeitsergebnisse einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – technischer Dokumente, die sich auf sein Herstellungsverfahren beziehen, und alle für die gesamte und ordnungsgemäße Ausführung der BESTELLUNG verwendeten Elemente für einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der BESTELLUNG zu archivieren.

**23. KÜNDIGUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG**

**(a)** Der KÄUFER kann durch schriftliche Anzeige der Nichterfüllung an den LIEFERANTEN und vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Unterabsätze (c) und (e) die BESTELLUNG und/oder den VERTRAG insgesamt oder teilweise kündigen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

(i) Wenn der Lieferant die BESTELLUNG und/oder den VERTRAG nicht innerhalb der festgelegten oder verlängerten Frist, sofern ausnahmsweise eine Fristverlängerung gewährt wird, erfüllt. Im Rahmen einer solchen Verlängerung ist der LIEFERANT für sämtliche Zusatzkosten verantwortlich, die sich aus der Verspätung des LIEFERANTEN ergeben.

(ii) Wenn der LIEFERANT anderen wesentlichen Bestimmungen des VERTRAGS jeglicher Art nicht nachkommt oder keine Fortschritte erzielt, so dass die Erfüllung des VERTRAGS in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen gefährdet ist, oder der KÄUFER eine solche Nichterfüllung voraussieht und der LIEFERANT ihr nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen (oder einer gegebenenfalls vom KÄUFER schriftlich eingeräumten längeren Frist) nach Eingang der Anzeige seitens des KÄUFERS abhilft.

**(b)** Wenn der KÄUFER den VERTRAG wie oben im Unterabsatz (a) vorgesehen insgesamt oder teilweise kündigt, kann sich der KÄUFER zu Bedingungen und in einer Weise, wie er sie für angemessen hält, LIEFERUNGEN verschaffen, die den auf diese Weise gekündigten LIEFERUNGEN ähnlich sind, und der LIEFERANT haftet dem KÄUFER für alle Mehrkosten dieser LIEFERUNGEN und hat ihm alle für die Erfüllung des VERTRAGS bereits gezahlten Beträge zu erstatten. Im Falle einer Teilkündigung bleibt der LIEFERANT für den nicht gekündigten Teil des VERTRAGES weiter zur vertragsgemäßen Erfüllung verpflichtet.

**(c)** Außer im Hinblick auf Nichterfüllungen durch Subunternehmer auf jeder Ebene haftet der LIEFERANT nicht für Mehrkosten, wenn die Nichterfüllung des VERTRAGS auf Ursachen beruht, die außerhalb der Kontrolle des LIEFERANTEN liegen, ohne sein fehlerhaftes oder fahrlässiges Verhalten eintreten und unvorhersehbar und/oder unvermeidbar sind, wie sie als Fälle „HÖHERER GEWALT“ bezeichnet werden (zur Klarstellung: Streiks sind nicht als Fälle „HÖHERER GEWALT“ anzusehen). Tritt ein Fall HÖHERER GEWALT ein, hat der LIEFERANT den KÄUFER umgehend zu benachrichtigen und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Überwindung eines solchen Falls zu unternehmen. Der KÄUFER ist berechtigt, den VERTRAG insgesamt oder teilweise zu kündigen, wenn ein solcher Fall HÖHERER GEWALT länger als sechzig (60) Kalendertage andauert.

**(d)** Wenn die BESTELLUNG und/oder der VERTRAG wie oben im Unterabsatz (a) vorgesehen gekündigt werden, kann der KÄUFER zusätzlich zu allen anderen in diesen AEB vorgesehenen oder ihm nach dem anwendbaren Recht zustehenden Rechten vom LIEFERANTEN vom KÄUFER oder von dessen Erfüllungsgehilfen die Herausgabe und Übereignung der folgenden Gegenstände verlangen:

(i) Alle bereits fertiggestellten LIEFERUNGEN,

(ii) teilweise fertiggestellte LIEFERUNGEN und

(iii) Rohmaterial, Vorprodukte, Bauteile, Kundenmaterial, Zwischenprodukte.

Der Preis für an den KÄUFER gelieferte und von ihm angenommene fertiggestellte LIEFERUNGEN ist derjenige, der in der BESTELLUNG festgesetzt ist. Der Preis für an den KÄUFER gelieferte und von ihm angenommene Fertigungsmaterialien ist vom KÄUFER und vom LIEFERANTEN zu vereinbaren.

**(e)** Die in diesem Absatz vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe des KÄUFERS sind nicht ausschließlich und bestehen zusätzlich zu den gesetzlich oder nach diesen AEB vorgesehenen Rechten und Rechtsbehelfen.

**(f)** Der LIEFERANT hat dem KÄUFER alle Kosten und Auslagen zu erstatten, die dem KÄUFER durch die Nichterfüllung des LIEFERANTEN entstehen.

**24. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

**24.1 Härtefallregelung** Wenn sich seit dem Zeitpunkt des Abschlusses der BESTELLUNG aufgrund einer Änderung der Umstände, die bei Abschluss der BESTELLUNG nicht vorhersehbar war, Tatsachen, die die Geschäftsgrundlage des Vertrages bilden, wesentlich geändert haben, kann der KÄUFER vom Vertrag zurücktreten. Dies schließt Fälle HÖHERER GEWALT ein. Da das Grundkonzept der BESTELLUNG darin besteht, eine rechtzeitige Belieferung des KÄUFERS und seiner Kunden sicherzustellen, schließt dies auch Fälle ein, in denen der KÄUFER ohne sein Verschulden daran gehindert ist, die WAREN an seinen eigenen Kunden weiterzuliefern, etwa im Falle einer Vertragsbeendigung durch den Kunden des KÄUFERS, für welchen die LIEFERUNGEN bestimmt waren.

**24.2 Rücktritt von BESTELLUNGEN von DIENSTLEISTUNGEN** Der Käufer behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen von BESTELLUNGEN von DIENSTLEISTUNGEN durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurückzutreten.

**24.3 Folgen des Rücktritts** Im Fall eines Rücktritts des KÄUFERS nach 24.1 und 24.2 und vorbehaltlich anderweitiger Anweisungen des KÄUFERS, hat der LIEFERANT umgehend alle Tätigkeiten, die mit der Ausführung einer laufenden BESTELLUNG verbunden sind, einzustellen und alle eigenen Zulieferer und Subunternehmer zu veranlassen, die mit der Ausführung der BESTELLUNG verbundenen Tätigkeiten ebenfalls einzustellen.

**24.4 Ersatzansprüche des LIEFERANTEN** Vorbehaltlich aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen kann der LIEFERANT dem KÄUFER innerhalb einer Ausschlussfrist von neunzig (90) Kalendertagen ab Wirksamwerden der Rücktrittserklärung Anspruch auf Zahlung eines Teils des vereinbarten Entgelts erheben, der den bis zum Tag des Wirksamwerdens der Rücktrittserklärung vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen entspricht, zuzüglich angemessener Kosten, die dem LIEFERANTEN nachweislich durch den Rücktritt entstanden sind. Erkennt der KÄUFER den Anspruch an, so hat er den entsprechenden Betrag nach Übergabe der bereits erbrachten Arbeitsergebnisse durch den LIEFERANTEN und Erhalt einer entsprechenden Rechnung des LIEFERANTEN innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Der LIEFERANT kann jedoch nicht das Entgelt für Arbeiten oder die Erstattung von Kosten verlangen, die sich nach Eingang der Rücktrittserklärung vernünftigerweise hätten vermeiden lassen. In keinem Fall ist der Käufer verpflichtet, nicht-amortisierte, indirekte Kosten des LIEFERANTEN zu erstatten. Der KÄUFER ist in keinem Fall verpflichtet, an den LIEFERANTEN einen Betrag zu zahlen, der den Preis der BESTELLUNG übersteigt. Die Bestimmungen dieses Absatzes schränken das Recht des KÄUFERS, den VERTRAG wegen eines Vertragsbruchs zu kündigen, nicht ein und wirken sich darauf nicht aus.

**25. KÜNDIGUNG WEGEN INSOLVENZ UND KONTROLLWECHSELS.** Der LIEFERANT verpflichtet sich, den KÄUFER über jede eintretende Veränderung seines Grundkapitals, Änderung der Kontrollverhältnisse im Vorstand oder im Anteilsbesitz des LIEFERANTEN („KONTROLLE“), Fusion (durch Aufnahme oder auf andere Art und Weise) sowie im Fall von Konkurs- oder Insolvenzverfahren durch oder gegen den LIEFERANTEN, hier als „INSOLVENZFALL“ bezeichnet (einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – einer Zwangsverwaltung, Liquidation oder eines Vergleichs mit Gläubigern) oder der Ernennung eines Zwangsverwalters oder Treuhänders oder einer Abtretung zugunsten der Gläubiger des LIEFERANTEN gewissenhaft zu informieren.

Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang kann der KÄUFER die BESTELLUNG und/oder den VERTRAG umgehend kündigen, wenn: (a) beim LIEFERANTEN ein KONTROLLWECHSEL stattfindet, (b) beim LIEFERANTEN ein INSOLVENZFALL eintritt, (c) der LIEFERANT seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder mit dessen Einstellung droht, oder (d) sich die finanzielle Lage des LIEFERANTEN in einem Ausmaß verschlechtert, das nach dem Ermessen des KÄUFERS die Fähigkeit des LIEFERANTEN, seine VERTRAGLICHEN Verpflichtungen zu erfüllen, in Frage stellt. Jede Kündigung nach diesem Absatz gilt als Kündigung wegen Nichterfüllung gemäß vorstehender Ziffer 23.

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON LISI AUTOMOTIVE DEUTSCHLAND - JUNI 2018**

**26. ABTRETUNG/VERTRAGSÜBERTRAGUNG UND UNTERVERGABE.** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS darf der LIEFERANT weder den VERTRAG noch Verpflichtungen aus dem VERTRAG auf Dritte übertragen noch Unterverträge für im Rahmen der BESTELLUNG erworbene fertiggestellte oder im Wesentlichen fertiggestellte LIEFERUNGEN abschließen. Eine derartige Zustimmung zum Abschluss von Unterverträgen entbindet den LIEFERANTEN von keiner seiner Verpflichtungen zur Einhaltung des VERTRAGS. Diese Einschränkung gilt nicht für den Erwerb von handelsüblichen Verbrauchsgegenständen oder Rohmaterialien durch den LIEFERANTEN. Der LIEFERANT hat Subunternehmer (einschließlich Lieferungen) auf einer wettbewerblichen Grundlage auszuwählen, die – soweit wie praktisch möglich – mit den Zielen und Anforderungen der BESTELLUNG in Einklang steht.

**27. KEIN VERZICHT.** Kein Verzicht, keine verspätete Reaktion und keine Duldung des KÄUFERS in Bezug auf eine Verletzung des VERTRAGS oder einer BESTELLUNG und keine für deren Erfüllung gewährte Nachfrist ist als Verzicht auf oder als Aufgabe von solchen Bestimmungen, Rechten oder Rechtsbehelfen auszulegen. Der LIEFERANT ist damit einverstanden, dass die Zustimmung des KÄUFERS zu den technischen und qualitativen Spezifikationen, Zeichnungen, Plänen, Verfahren, Berichten und sonstigen Eingaben des LIEFERANTEN diesen nicht von seinen Verpflichtungen befreien, alle Anforderungen des VERTRAGS zu erfüllen.

**28. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG**

**28.1 Anwendbares Recht** Die Wirksamkeit und die Erfüllung des VERTRAGS und aller damit zusammenhängenden BESTELLUNGEN und deren Auslegung unterliegen dem materiellen Recht des Landes, in dem sich der Hauptsitz des KÄUFERS befindet, unter Ausnahme des UN-Kaufrechts.

**28.2 Streitigkeiten** Die PARTEIEN vereinbaren, sich im Fall von Streitigkeiten aus dem VERTRAG oder aus einer BESTELLUNG zu bemühen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Gelingt eine solche Streitbeilegung nicht, liegen die Zuständigkeit und der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den PARTEIEN dieser Vereinbarung, die sich aus dem VERTRAG, der BESTELLUNG oder den hiernach erbrachten LIEFERUNGEN ergeben oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, ausschließlich bei den zuständigen Gerichten, in deren Bezirk sich der Hauptsitz des KÄUFERS befindet.

**28.3 Zeitraum bis zur Beilegung einer Streitigkeit aus dem VERTRAG** Der LIEFERANT hat mit der Ausführung von Arbeiten einschließlich der Auslieferung der LIEFERUNGEN sorgfältig gemäß der Weisung des KÄUFERS fortzufahren. Im Anschluss an die Beilegung der Streitigkeit ist die BESTELLUNG erforderlichenfalls ausgewogen anzupassen, um eine solche Lösung der Streitigkeit widerzuspiegeln.

**ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BESTELLUNGEN, DIE DEUTSCEM RECHT UNTERLIEGEN**

**NACHERFÜLLUNG.** In den Ausnahmefällen, in denen eine Nacherfüllung für den KÄUFER zumutbar ist, erstreckt sich die Nacherfüllungspflicht des LIEFERANTEN auch auf den Abbau der LIEFERUNGEN und den Einbau des Ersatzes, sofern die LIEFERUNGEN gemäß ihres bestimmungsmäßigen Gebrauchs in eine andere Sache eingebaut worden sind. Die gesetzlichen Aufwendungsersatzansprüche des KÄUFERS gelten auch für die Kosten der Nachforschung und Nacherfüllung, wenn sich später herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Der KÄUFER kann für unberechtigte Nacherfüllungsansprüche nur dann haftbar gemacht werden, wenn das Nichterkennen des Nichtvorliegens des Verzugs auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des KÄUFERS zurückzuführen ist.

**EIGENTUMSVORBEHALT.** Akzeptiert der KÄUFER ausnahmsweise schriftlich, dass der Eigentumsübergang an WAREN durch Zahlung des Kaufpreises bedingt ist, endet der Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN spätestens mit der vollständigen Kaufpreiszahlung für die jeweilige BESTELLUNG. In diesem Fall ist der KÄUFER auch zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an seine Kunden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach vorheriger Abtretung der Kaufpreisforderung an den LIEFERANTEN berechtigt. Damit der KÄUFER berechtigt ist, LIEFERUNGEN an seine Kunden zu veräußern, gilt hilfsweise jedoch der einfache Eigentumsvorbehalt, der auf die Weiterveräußerung ausgedehnt wird.

**AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE.** Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen des KÄUFERS stehen dem LIEFERANTEN nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der KÄUFER ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten in dem gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt. Kommt der LIEFERANT seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, kann der KÄUFER die Zahlung an den LIEFERANTEN nach dessen Benachrichtigung aussetzen. Dem KÄUFER ist auch die Aufrechnung gegen etwaige Forderungen von verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN gestattet.

**VERARBEITUNG, VERBINDUNG ODER VERMISCHUNG.** Jede Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit einer anderen vom KÄUFER bereitgestellten Sache erfolgt durch den LIEFERANTEN im Auftrag des KÄUFERS. Dies gilt ebenfalls für die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von LIEFERUNGEN durch den KÄUFER.

**UNTERSUCHUNGS- UND RÜGE OBLIEGENHEIT.** Für gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobligationen gem. § 377 HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) gelten die folgenden Bestimmungen: während die Rügepflicht des KÄUFERS unberührt bleibt, bezieht sich die Untersuchungspflicht des KÄUFERS nur auf solche Mängel, die bei der Eingangskontrolle (oberflächliche Prüfung von LIEFERUNGEN und Lieferpapieren, wie zum Beispiel Transportschäden, falsche oder unvollständige Lieferung) oder durch Stichproben nach dem Qualitätssystem des KÄUFERS erkennbar sind. Ist eine Abnahme erforderlich, entfällt die Prüfungspflicht. Vor der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit einer anderen Sache muss der KÄUFER nicht jeden Teil der LIEFERUNGEN untersuchen. Der KÄUFER hat dem LIEFERANTEN Mängel der gelieferten Produkte anzuzeigen, sobald diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang festgestellt werden. Die Frist für die Mängelrüge richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ungeachtet dessen beträgt diese Mängelrügefrist bei offensichtlichen Mängeln mindestens fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) nach erfolgter Lieferung und bei versteckten Mängeln mindestens zehn (10) Werktagen nach Entdeckung des Mangels.

**REGRESSANSPRÜCHE VON KUNDEN DES KÄUFERS.** Zur Klarstellung wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall von Regressansprüchen von Kunden des KÄUFERS, die §§ 445a, 445b, 478 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) auch bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der LIEFERUNGEN mit anderen Sachen durch den KÄUFER oder Dritte gelten. Der KÄUFER kann insbesondere den gleichen Nacherfüllungsanspruch (Nachbesserung oder Nachlieferung), zu dem sein Kunde im Einzelfall berechtigt ist, gegenüber dem LIEFERANTEN geltend machen. Dies bedeutet jedoch keinen Verzicht auf das gesetzliche Wahlrecht des KÄUFERS zwischen Nachbesserung und Nachlieferung (§ 439 Abs.1 BGB). Vor der Annahme oder Erfüllung von Nacherfüllungs- und/ oder Aufwendungsersatzansprüchen nach Maßgabe der §§ 445a Abs.1, 439 Abs.2 und 3 BGB, hat der KÄUFER den LIEFERANTEN in wenigen Worten über den Sachverhalt zu informieren und um schriftliche Stellungnahme zu bitten. Kommt es innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu einer begründeten Stellungnahme oder finden KÄUFER und LIEFERANT mangels Mitwirkung des LIEFERANTEN keine gemeinsame Lösung, so gelten die Ansprüche der Kunden des KÄUFERS als begründet. In diesem Fall trägt der LIEFERANT die Beweislast für die Unbegründetheit der Ansprüche.

**ARBEITSRECHT.** Der LIEFERANT stellt sicher und garantiert, dass alle Arbeiten im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN von Personen ausgeführt werden, die ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Arbeitsrecht, insbesondere den für entsandte Arbeitnehmer geltenden Vorschriften beschäftigt sind.